



# GEMEINDE BERGLAND

Bergland 1, 3254 Bergland, Bezirk Melk, Niederösterreich



Lfd. Nr. 283

## VERHANDLUNGSSCHRIFT über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Bergland

am Dienstag, den 12. November 2019 im Sitzungssaal der Gemeinde Bergland.

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21.36 Uhr

Die Einladung erfolgte am 6.11.2019 per e-mail.

-----  
**ANWESEND WAREN:**

Bürgermeister: Wieseneder Walter

Vizebürgermeister: Rauner Johann\*

Die Mitglieder des Gemeinderates\*)

Gf.GR. Scheuchelbauer Anna	*	Gf.GR. Lenk Ilse	*E
Gf.GR. Winkler Johann	*	Gf.GR. Scheuchelbauer Rene	*
GR. Refenner Johannes	*E	GR. Handl Franz	*
GR. Eckelsberger Harald	*E	GR. Derfler Reinhard	*
GR. Krapfenbacher Andreas	*E	GR. Haselberger Josef	*
GR. Haslauer August	*	GR. Taubinger Hannes	*
GR. Kalcher Thomas	*	GR. Fitzthum Andrea	*
GR. Schalhaas Herbert	*E	GR. Paukner Johann	*
GR. Mayrhofer Elfriede	*E		

**ANWESEND WAREN AUSSERDEM:**

Amtsleiter: Pabst Karl, ALStv. Franz Riesenhuber

**Zeichenerklärung:**

\*E --> Entschuldigt abwesend

\*N --> Nicht entschuldigt abwesend  
-----

**VORSITZENDER:** Bürgermeister Walter Wieseneder

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

## Zur Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

Der Bürgermeister stellt folgenden Dringlichkeitsantrag:  
Genehmigung des Teilungsplanes GZ. 4068/2018 Vermessung Loschnigg für die grundbücherliche Wegberichtigung in Dürnbach, KG Gumprechtsberg.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig diesen auf der Tagesordnung im öffentlichen Sitzungsteil unter Pkt. 18 zu behandeln.

Zu Pkt. 1: Feststellen der Beschlussfähigkeit und Einwandsentscheidungen zum letzten Sitzungsprotokoll vom 10. September 2019.

Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit fest. Einwände zum letzten Protokoll werden nicht vorgebracht.

Zu Pkt. 2: Beschlussfassung über die Teilnahme bei der Topothek Niederösterreich.

In der letzten Gemeinderatssitzung berichteten Prof. Gerhard Flossmann und Mag. Alexander Schatek vom Entstehen, Sinn und dem Organisationserfordernis für die Teilnahme an der Topothek. Die Topothek stellt ein öffentliches Archiv dar, welches internetbasierend und durch örtlich Mitwirkende befüllt und aktuell gehalten wird. Damit soll historisches Material und Wissen gesichert werden. Mit der Topothek wird ein zweckmäßiges Werkzeug den Gemeinden zur Verfügung gestellt.

Der Beschlussantrag des Gemeindevorstandes lautet:

Teilnahme an der Topothek in Kooperation mit der Marktgemeinde Petzenkirchen zum Preis von jährlich 852 Euro (Bergland 426 Euro).

Der Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Zu Pkt. 3: Beratung zum Voranschlag 2020.

Amtsleiter Karl Pabst berichtet von den außerordentlichen Vorhaben für 2020, die künftig als „Projekte“ im Voranschlag geführt werden, und deren Finanzierung auf Basis der neuen Buchhaltungsreform VRV 2015.

Als Vorhabenprojekte in Summe von 2,2 Mio.€ wird der Straßenbau, die Güterwegerhaltung, die Hochwasserschutzplanung Kendl, die Fertigstellung des Kanalbauabschnittes 23 sowie die WVA Bauabschnitte 9, 10 und 11 mit dem neuen Brunnen, die Planungseinreichung für den Hochwasserschutz Kendl und mögliche Grundkäufe veranschlagt.

Finanziert werden die Vorhaben aus Zahlungsmittelreserven der Vorjahre und einem Darlehen für die Grundbeschaffung. Das mögliche Haushaltspotential 2020 beträgt 280.000 Euro, das Haushaltspotential beträgt durch die Verwendung der Überschüsse 1.077.700 Euro.

Beide Werte ergeben im Mix einen ähnlichen Ausgangspunkt wie beim bekannten Überschuss aus dem OH des bisherigen Buchhaltungssystems für erforderliche Investitionen. Die Ausgaben aus der operativen Gebarung betragen 3 Mio. Euro.

Obwohl die Verordnung für die Umstellung des Buchhaltungssystem 2015 beschlossen wurde, besteht noch immer große Unsicherheit von Seiten des Gesetzgebers über viele Details der Umsetzung. ZB.: Buchungsansätze sind immer noch nicht definiert bzw. erforderliche Konten für die einmalige Übergabe des alten in das neue System sind gar nicht vorhanden.

Zu Pkt. 4: Abschluss eines Übereinkommens zum Bau und Betrieb der zweiten Erweiterung Park & Drive Anlage Ybbs A1/B25 samt Abschluss einer Winterdienstvereinbarung.

Beim Bergland-Center bei der A1-Anbindung soll die Park&DriveAnlage durch eine zweite Erweiterung mit zusätzlich 38 Stellplätzen ausgebaut werden. Die Errichtung übernimmt das Land NÖ im Auftrag der Asfinag. Die Erhaltung der Anlage soll die Gemeinde übernehmen. Ausgenommen ist die gänzliche Fahrbahnwiederherstellung.

In Kombination mit der Genehmigung des Übereinkommens wird für die Durchführung des Winterdienstes eine gesonderte Vereinbarung mit dem NÖ Straßendienst abgeschlossen.

Weiters wird in diesem Zuge eine Entschädigungszahlung von 8.000 Euro, für die Flächenwidmungsplankosten zur Umwidmung der für Bauland-Betriebsgebiet gewidmeten Fläche in Verkehrsfläche, vereinbart.

Die für die Gemeinde Bergland anfallenden jährlichen Kosten werden sich auf 5.000 Euro zzgl. Winterdienst belaufen.

Der Beschlussantrag des Gemeindevorstandes lautet:

Genehmigung des Übereinkommens zur Erhaltung der weiteren Park&Drive Anlage mit der Asfinag und dem Land Niederösterreich in der KG Plaika, samt Kostenersatz für die Flächenwidmung in der Höhe von 8.000 Euro und der Winterdienstvereinbarung mit dem Land Niederösterreich. Eine Adaptierung der Haftpflichtversicherung wird gleichzeitig in Auftrag gegeben.

Der Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Zu Pkt. 5: Genehmigung des Bauland-Sicherungsvertrages mit Mayer Franz und Manuela, sowie Kämpf Manfred und Stefanie in Dürnbach.

Für die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes ist für Neuwidmungen ein Baulandsicherungsvertrag zu erstellen. Gegenständlich betrifft dies das Grundstück der Fam. Mayer in Dürnbach und die Fam. Kämpf im Zufahrtsbereich.

Der Beschlussantrag des Gemeindevorstandes lautet:

Genehmigung des Bauland-Sicherungsvertrages mit Mayer Franz und Manuela, sowie Kämpf Manfred und Stefanie in Dürnbach für die Bauland-Wohngebietswidmung am Ortsrand von Dürnbach im Zuge der aktuellen Flächenwidmungsplanänderung.

Der Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Zu Pkt. 6: Beschlussfassung einer Verordnung zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten.

Aus aktuellem Anlass ist in einigen Ortsbereichen ein Überhandnehmen von Ratten wahrzunehmen. Eine Verbreitung von übertragbaren Krankheiten wird befürchtet. Um die erforderlichen Maßnahmen einleiten zu können ist eine Verordnung des Gemeinderates erforderlich.

Der Beschlussantrag des Gemeindevorstandes lautet:

Beschlussfassung der in Anlage A) als Beilage zum Protokoll angeschlossenen Verordnung zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten.

Der Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Zu Pkt. 7: Beschlussfassung der Straßengrundabtretungsvereinbarung mit Ing. Johannes Essmeister.

Im Zuge der Auflassung der alten Bahntrasse bzw. des Schienenradprojektes werden die beiden ehemaligen Bahnübergänge bei den Gemeindestraßen in Schöllnbach KG Gumprechtsberg an die Gemeinde Bergland kostenlos abgetreten. Das Notariat Grabenwarter aus Mank wurde mit der Vertragsabwicklung beauftragt. Die Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H (NÖVOG) besteht auf eine Dienstbarkeit für eine Lichtwellenleiterkabel, eine Vorkaufs- und ein Wiederkaufsrecht.

Der Beschlussantrag des Gemeindevorstandes lautet:

Genehmigung der von dem Notariat in Mank erstellten Straßengrundabtretungsvereinbarung zwischen Ing. Johannes Eßmeister, der Gemeinde Bergland als Verwalterin des öffentlichen Gutes und der Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H mit Sitz in St. Pölten zur kostenlosen Übernahme der ehemaligen Bahnübergangstrennstücke mit den aktuellen Grundstücksnummern 1164/15 und 1164/16 EZ 372 KG Gumprechtsberg.

Der Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Zu Pkt. 8: Abänderung der Nebengebührenordnung von 2015.

Vom Land NÖ wurde die Verordnung für die Nebengebühren aus 2015 in Bezug auf die genaue Definition bei der Erschwerniszulage beanstandet.

Dazu wird der Pkt. 2 a) ergänzt, dass diese für die Bauhofmitarbeiter für die Durchführung ihrer Errichtungs- und Instandhaltungsarbeiten Anlagenteilen der Gemeinde gebührt.

Der Beschlussantrag des Gemeindevorstandes lautet:

Abänderung bzw. Ergänzung des Punktes 2a) bei der Nebengebührenordnung der Gemeinde Bergland:

**a) Schmutz-/Erschwernis-/Gefahrenzulage** monatlich 3% von VI/9

Anwendungsbereich

Voll- und teilzeitbeschäftigte Vertragsbedienstete sowie "ABGB-Bedienstete" die im Bauhof der Gemeinde Bergland im handwerklichen Tätigkeitsbereich für die Erhaltung der Wasserleitung, der Abwasserbeseitigung, der Gemeindestraßenerhaltung, der Straßenbeleuchtung und ähnlichen Aufgaben zuständig sind.

Der Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Zu Pkt. 9: Kauf der Bauparzelle 181/8 KG Landfriedstetten von der Fam. Franz und Margit Lasselsberger.

Gegenüber der Gemeinde Bergland besitzt die Gemeinde Bergland zwei Grundstücke im Bauland. Nunmehr soll auch das Grundstück 181/8 KG Landfriedstetten mit 715 m<sup>2</sup> zum Preis von a'45 Euro, ebenfalls Bauland-Kerngebiet, von der Fam. Franz und Margit Lasselsberger gekauft werden. Vom Notariat Dr. Klimscha wurde der Kaufvertrag vorbereitet.

Der Beschlussantrag des Gemeindevorstandes lautet:

Ankauf der Parzelle 181/8 KG Landfriedstetten zum Preis von 32.175 Euro von Franz und Margit Lasselsberger, sowie Genehmigung des dazugehörigen Kaufvertrages vom Notariat Dr. Klimscha aus Scheibbs.

Der Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Zu Pkt. 10: Kauf der Bauparzelle 150/7 KG Holzing von Lehmann Lars aus Königstetten.

In Königstetten wurde die Bauparzelle 150/7 KG Holzing von Hrn. Lehmann zum Kauf ausgeschrieben. Für dieses Grundstück besteht Bauzwang, welcher von der Gemeinde bei der Flächenwidmungsplanerstellung vereinbart wurde. Das Grundstück besitzt ein Ausmaß von 1091m<sup>2</sup>.

Der Beschlussantrag des Gemeindevorstandes lautet:

Ankauf der Parzelle 150/7 KG Holzing zum Preis von 39.000 Euro (35,70 Euro/m<sup>2</sup>) von Hrn. Lars Lehmann aus 3500 Krems, sowie Genehmigung des dazugehörigen Kaufvertrages vom Notariat Dr. Klimscha aus Scheibbs.

Der Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Zu Pkt. 11: Erstellung einer aktualisierten Gemeindegkarte samt Wirtschaftswerbung mit Homepageanbindung über die Gemdat Niederösterreich.

Im Zuge der Wirtschafts- und Tourismusförderung soll die Gemeindegkarte neu aufgelegt und ein digitales Ortsplan erstellt werden. Bisher wurde die Gemeindegkarte mit Sponsoring der heimischen Betriebe erstellt. Im Zuge der Tourismusabgabenerhöhung werden die zusätzlichen Einnahmen hierfür zweckgebunden verwendet. Die Gemeindebetriebe können daher auf der Karte kostenlos Werbungen schalten.

Diese Karte soll auf Basis der aktuellen Daten der Gemeinde mit Anbindung an die Gemeindehomepage in Form eines digitalen Ortsplanes erstellt werden. Dazu kommt auch die Anbindung an die Handyversion Gem2go. Neben einem Routenplaner wird auch jedes Unternehmen direkt im Netz mit deren Homepagesmöglichkeit verknüpft. Weiters sind auch Wander- oder Fahrradrouten bzw. Sehenswertes in der Gemeinde auswählbar.

Die Gemeinde baut hierbei auf einem Programmtool des Gemeindeverbandes zum Preis von 20 Euro pro Monat.

Für die Karte selbst wird mit Druckkosten von ca. 5.000 Euro gerechnet. Im Preis enthalten ist auch die gesamte Datenaufarbeitung, Layouterstellung samt Wanderrouterstellung.

Der Beschlussantrag des Gemeindevorstandes lautet:

Erstellung einer aktualisierten Gemeindegkarte samt Wirtschaftswerbung mit Homepageanbindung in Form des digitalen Ortsplanes durch die Gemdat Niederösterreich in Zusammenarbeit mit dem Gemeindeverband in Mank.

Der Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Zu Pkt. 12: Adaptierung der Kosten für den Waschplatz beim Bauhof.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 25.6.2019 wurde die gegenständliche Herstellung des Waschplatzes genehmigt. Auf Grund einer erweiterten Ausführung der Halle und der angrenzenden Abstellfläche in Beton werden nunmehr für die Halle anstatt 19.313,59 insgesamt 23.180 € zzgl. Ust und die entsprechenden Mehrkosten für zusätzliche Betonfläche von ca. 80m<sup>2</sup> anstatt dem bewilligten Asphalt. Die Asphaltierungsarbeiten selbst werden laut Bestpreisanbot aus dem Vorjahr von der Porr durchgeführt.

Der Beschlussantrag des Gemeindevorstandes lautet:

Genehmigung der Kostenänderung beim Bauhofplatz von ca. 3.000 Euro für die zusätzlich betonierte Manipulationsfläche sowie bei der Halle von 4.640 Euro Mehrkosten.

Der Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Zu Pkt. 13: Genehmigung des Zusatzprogrammes für die Güterwegerhaltung 2019.

Von der Abteilung Güterwege wurde der Gemeinde mit Schreiben 24.10.2019 ein Zusatzprogramm von 40.000 Euro gewährt. Die Förderung vom Land beträgt dazu 14.000 Euro.

Der Beschlussantrag des Gemeindevorstandes lautet:

Genehmigung des Güterwegezusatzprogrammes von 40.000 Euro für 2019 zu welchem die Gemeinde die erforderliche Eigenfinanzierung von 26.000 Euro übernimmt. Im Budget 2019 wurde dieses Zusatzprogramm bereits veranschlagt. Die Finanzierung aus der Zuführung vom ordentlichen Haushalt wird mit insgesamt 60.000 Euro genehmigt.

Der Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Zu Pkt. 14: Bericht des Bürgermeisters zu aktuellen Themen.

Der Bürgermeister berichtet von den aktuellen Themen:

- Straßenbau 2019 (per dato 260.170,04) max. 551.800 lt. VA und von der Güterwegesanierung.

Projektmarathon (2.600 Bergland 1.000 Petzenkirchen)

- Flächenwidmung Wieselburg – Hangwasserschutzbesprechung
- Photovoltaik – Bergland wurde Bezirksmeister
- Änderung der Kanalgebühreneinhebung durch den Verband Mank für den ABA Ybbsfeld
- Ärztenotdienst ab Jänner 2020 in der Region um ca. 1 Euro pro Gemeindebürger.

Zu Pkt. 18: Genehmigung des Teilungsplanes GZ. 4068/2018 Vermessung Loschnigg für die grundbücherliche Wegberichtigung in Dürnbach, KG Gumprechtsberg.

In Dürnbach wurde entlang der Gemeindegrenze mit Wieselburg-Stadt die Wegsituation dem aktuellen Stand angepasst. Dabei wird ein Teil des Weges vom öffentlichen Gut aufgelassen und mit einem Servitutsweg neu festgelegt. Abfallende Trennstücke werden dem angrenzenden Grundeigentümer kostenlos übertragen.

Der Beschlussantrag des Gemeindevorstandes lautet:

Genehmigung des Teilungsplanes GZ. 4068/2018 Vermessung Loschnigg für die grundbücherliche Wegberichtigung in Dürnbach, KG Gumprechtsberg.

Der Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

**Nicht öffentlicher Teil:**

Zu Pkt. 15: Verschiedene Förderungsansuchen.

Der Beschlussantrag des Gemeindevorstandes lautet:

Genehmigung Förderansuchen.

Der Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Zu Pkt. 16: Beschlussfassung eines Kinderweihnachtsgeldes.

Der Beschlussantrag des Gemeindevorstandes lautet:

Genehmigung der außerordentlichen Zuwendung in Form des Kinderweihnachtsgeldes für die Bediensteten der Gemeinde Bergland für ihre Kinder die noch Familienbeihilfe bezogen wird.

Der Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Zu Pkt. 17: Abschreibung von uneinbringlichen Forderungen.

Der Beschlussantrag des Gemeindevorstandes lautet:

Der Gemeinderat genehmigt die Uneinbringlichkeit von offenen Forderungen

Der Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Gelesen und gefertigt  
genehmigt / ~~abgeändert~~ / ~~nicht genehmigt~~

-----  
Der Bürgermeister:

-----  
Der Schriftführer:

-----  
Gemeinderat:

-----  
Gemeinderat:

# **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde:**

**Bergland vom 12.11. 2019**

## **betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten**

Aufgrund des § 33 Abs 1 Niederösterreichische Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 idgF., wird verordnet:

### **§ 1 - Anwendungsbereich**

- (1) Zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten sind Ratten im Gemeindegebiet planmäßig zu bekämpfen.
- (2) Die Bekämpfung hat auf jenen Grundstücken zu erfolgen, auf denen Rattenbefall festgestellt wurde oder wegen der Reinlichkeitsverhältnisse, des Zustandes der Baulichkeiten oder der Lage der Grundstücke die Gefahr eines Rattenbefalls anzunehmen ist.
- (3) Die zur Rattenvertilgung erforderlichen Maßnahmen können zur Sicherung des Erfolges auch auf die von der Rattenplage nicht befallenen Häuser oder Grundstücke erstreckt werden.

### **§ 2 - Feststellung des Rattenbefalls**

- (1) Zur Feststellung, ob ein Rattenbefall vorliegt, haben Gemeindeorgane oder von diesen betraute Personen auf bebauten Grundstücken einschließlich der Hauskanäle, Senkgruben, unterirdischen Gänge, Gewölbe, sonstigen Anlagen und Einrichtungen sowie der Gärten, Uferböschungen, Gräben und Dämme periodisch, jedenfalls aber einmal pro Jahr, Nachschau zu halten.
- (2) Jeder Eigentümer (Miteigentümer) sowie jeder Mieter, Pächter, sonstige Nutzungsberechtigte oder Bevollmächtigte (Verwalter), der vom Auftreten von Ratten aus eigener Wahrnehmung Kenntnis erlangt, hat davon unverzüglich dem Bürgermeister Mitteilung zu machen.

### **§ 3 - Betrauung der Schädlingsbekämpfer**

- (1) Wird das Auftreten von Ratten festgestellt, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rattenbekämpfung zu veranlassen.
- (2) Mit der Bekämpfung der Ratten ist ein befugter Schädlingsbekämpfer zu betrauen.

### **§ 4 - Allgemeine Pflichten der Schädlingsbekämpfer**

- (1) Die Schädlingsbekämpfer haben sich bei ihrer Tätigkeit durch einen Ausweis auszuweisen. Dieser ist vom Bürgermeister amtlich zu bestätigen.
- (2) Die Schädlingsbekämpfer (deren Angestellte) haben die Nachschau persönlich vorzunehmen und durch Augenschein festzustellen, ob Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen vorliegt.
- (3) Wird Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen festgestellt oder vom Bürgermeister, der nach § 2 Abs 2 davon erfahren hat, gemeldet, sind Rattenbekämpfungsmaßnahmen im unbedingt notwendigen Ausmaß solange durchzuführen, bis keine Anzeichen von Rattenbefall mehr feststellbar sind oder die Gefahr eines Rattenbefalls nicht mehr gegeben ist.

### **§ 5 - Berichts- und Meldepflichten der Schädlingsbekämpfer**

- (1) Die mit der Rattenbekämpfung betrauten Personen sind dazu verpflichtet, die Schadhaftigkeit von Baulichkeiten und die Verunreinigung von Grundstücken, durch die das Aufkommen von Ratten begünstigt wird, aufgrund eigener Wahrnehmung unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.

## § 6 - Pflichten der Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutzungsberechtigten und Verwalter

(1) Die Eigentümer (Miteigentümer) von bebauten und unbebauten Grundstücken, allenfalls bestellte Bevollmächtigte (Verwalter) sowie Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte haben den mit der Durchführung der Rattenbekämpfung (Nachschau) betrauten Personen alle für die Feststellung von Rattenbefall und die Rattenbekämpfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, ihnen das Betreten der Grundstücke und Baulichkeiten zu gestatten, sie bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen und sich den von ihnen getroffenen Vorsichtsmaßnahmen entsprechend zu verhalten. Sie sind auch dazu verpflichtet, für die Einhaltung der Anordnungen und Vorsichtsmaßnahmen durch andere Personen zu sorgen.

(2) Auf den Grundstücken, auf denen die Rattenbekämpfung durchgeführt wird, sind Nahrungsmittel und Speiseabfälle sorgfältig zu verwahren und zu beseitigen; die für die Köderauslegung bestimmten Plätze sind möglichst zu meiden. Aufsichtspersonen haben darauf zu achten, dass Kinder durch ausgelegte Köder nicht gefährdet werden. Haustiere sind so zu halten, dass sie durch Köder und Rattenkadaver nicht geschädigt werden.

(3) Die Durchführung der Bekämpfung und die Köderauslegung sind dem Schädlingsbekämpfer durch die Eigentümer (Miteigentümer), deren Bevollmächtigte (Verwalter) oder durch Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte zu bestätigen.

(4) Die Kosten der Bekämpfungsmaßnahmen einschließlich der Nachschau sind im Falle der Eigennutzung von den Eigentümern (Miteigentümern) des Grundstückes oder der Baulichkeit zu tragen, sonst von den Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten.

(5) Bei Häusern mit vermieteten Wohnungen, Wohnungsteilen oder Geschäftsräumlichkeiten, die dem Mietrechtsgesetz in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, gehören die Kosten der Rattenbekämpfung zu den Betriebskosten.

## § 7 - Verwaltungspolizeiliche Aufträge

Wird das Überhandnehmen der Ratten durch den schadhafte Bauzustand von Hauskanälen, Aborten, Senkgruben, Stallungen und sonstigen Baulichkeiten, durch die Ansammlung von Schmutz und Unrat auf verbauten oder unverbauten Grundstücken oder durch Einrichtungen, die der erforderlichen Reinlichkeit entbehren, begünstigt, kann der Bürgermeister mit Bescheid dem Eigentümer (den Miteigentümern), im Falle der Verwaltung von Liegenschaften durch Bevollmächtigte (Verwalter) aber diesen, den Auftrag erteilen, binnen einer angemessenen Frist auf eigene Kosten das zur Beseitigung des Übelstandes Erforderliche zu veranlassen.

## § 8 - Ersatzvornahme

(1) Kommen die in § 7 genannten Personen den ihnen nach dieser Vorschrift obliegenden Pflichten nicht rechtzeitig nach, so sind die erforderlichen Maßnahmen auf ihre Kosten und Gefahr von Amts wegen durchzuführen.

(2) Die Wirksamkeit der nach § 7 erlassenen Bescheide wird durch einen Wechsel in der Person des Eigentümers (jedes Miteigentümers) oder dessen Bevollmächtigten (Verwalters) nicht berührt.

## § 9 - Strafbestimmung

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß § 10 Abs.2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 mit Geldstrafe bis zu € 218,-- oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen bestraft.

## § 10 - Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister  
Walter Wieseneder

Angeschlagen am: 13.11.2019, Abgenommen am: 28.11.2019